

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vermietbedingungen (Im Folgenden: Vermietbedingungen) finden Anwendung, sobald ALPMER Dienstleistungen e.K. (folgend „ALPMER“ genannt) als Vermieter auftritt.

2. Diese Vermietbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Vermietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt ALPMER nicht an, es sei denn, ALPMER hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Vermietbedingungen finden Anwendung, falls ALPMER Arbeitsbühnen, Industriemaschinen oder Reinigungsmaschinen, Fahrzeuge an einen Mieter oder einen Dritten vermietet. Diese Vermietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vermietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters den Mietgegenstand vorbehaltlos zur Benutzung übergibt.

3. Vorrangig vor diesen Vermietbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).

4. Diese Vermietbedingungen gelten nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch bei allen künftigen Mietverträgen mit dem Mieter.

II. Einsatzbedingungen

1. Bei Übergabe des Mietgerätes weist ALPMER die vom Mieter beauftragte Person, die – ohne dass dies von ALPMER überprüft werden muss – die vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen erfüllen muss, in die Handhabung des Gerätes ein. Der Mieter verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme des Gerätes sich mit den Bedienungs- und Wartungshinweisen am Gerät vertraut zu machen, die bei Übergabe erteilten Hinweise genau zu beachten und täglich zu überprüfen und Abweichungen zu beheben oder zu melden. Die vom Mieter beauftragte Person wird von ALPMER ausdrücklich auch auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen sowie darauf, dass diese zur ergänzenden Einsichtnahme in den Geschäftsräumen von ALPMER zur jederzeitigen Einsichtnahme ausliegen.

2. Nur die von ALPMER eingewiesene Person ist zum Bedienen des Gerätes berechtigt.

3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALPMER ist eine Weitergabe des Gerätes an Dritte nicht zulässig.

4. Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Einsatz des Mietgerätes zu prüfen, ob der Standort des Gerätes sowie die An- und Abfahrtswege zum vorgesehenen Einsatzort einen gefahrlosen Einsatz zulassen. Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran und nicht über die festgelegte Tragkraft hinaus belastet werden. Bei Ölverlust am Mietgerät hat der Mieter unverzüglich Umwelt schützende Maßnahmen einzuleiten.

III. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherheit der Mietschuld

1. Der vereinbarte Mietpreis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Der Mietberechnung wird die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Arbeitsstunden bei einer 5-Tage-Woche und bei bis zu 23 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt; befindet sich der Geschäftssitz des Mieters bzw. der Einsatzort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf die Mietabrechnung einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.

3. Der volle Mietsatz ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht ausgenutzt worden ist oder 23 Arbeitstage im Monat nicht erreicht wurden.

4. Arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinausgehende Arbeitsstunden gelten als Überstunden, für die ein Zuschlag berechnet wird.

5. Bei Tagesmiete gilt der Tag der Übergabe und Rückgabe voll als Mietzeit. Bei der Vermietung mit Bedienpersonal gilt eine Mindestmietdauer pro Einsatztag (Fahrzeit von Betriebshof zu Einsatzort, Bedienzeit vor Ort und Fahrtzeit zurück zum Betriebshof) von 5 Stunden. Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Im Übrigen verweisen wir bei Vermietung mit Bedienpersonal auf Ziff. VI dieser Vermietbedingungen. Im Übrigen gilt bezüglich der Arbeitszeiten und Kosten Ziff. III.8 dieser Vermietbedingungen.

6. Ändert der Mieter die normalen Einsatzzeiten des Gerätes (Überstunden, Samstags-, Sonn- und Feiertageinsatz, Stillstandzeiten etc.), so hat er vorher eine Vereinbarung mit ALPMER zu treffen. Macht der Mieter schuldhaft unrichtige Angaben über die Einsatzzeiten, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an ALPMER zu zahlen. ALPMER hat das Recht, die Einsatzzeiten insbesondere durch Zeiterfassungsgeräte und durch persönliche Inaugenscheinnahme selbst oder durch von ihm beauftragte Dritter zu kontrollieren.

7. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst, ohne Bedienpersonal, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Anliefern und Abholen, Einbringen und Ausbringen, Versetzen und Befestigen, Versicherung, Kraft- und Betriebsstoffe etc. werden gesondert berechnet.

8. Die Arbeitszeiten von ALPMER liegen montags bis freitags (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) zwischen 7.00 und 17.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten berechnet ALPMER Personalzuschläge: Vor 7.00 und nach 17.00 Uhr 25 %, zwischen 22.00 und 7.00 Uhr 50 %, samstags 25 %, sonntags 100 %, Feiertags 125 %. Basis für die Berechnung der Zuschläge sind: Fahrpersonal 50,00 Euro/Std., Reinigungskraft 45,00 Euro/Std. Abrechnung je angefangene Viertelstunde.

9. Die Miete sowie die Nebenkosten sind im Voraus zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist; im Übrigen ist ALPMER zur Erstellung von Zwischenrechnungen berechtigt. Das gleiche gilt, wenn die Mietzeit verlängert wird. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter bei anderen zwischen ihm und ALPMER

bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe (z. B. Wechselprotest, Nichteinlösung eines Schecks etc.) wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses für ALPMER nicht mehr zumutbar. ALPMER ist deshalb sodann berechtigt, unverzüglich das Gerät wieder an sich zu nehmen. Die Einholung einer Gerichtsentscheidung ist hierzu nicht erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet, ALPMER den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen.

10. Der Mieter stimmt zu, dass Rechnungen in elektronischer Form, insbesondere als pdf-Dokument per Email übermittelt werden.

11. Mit Zugang der Rechnung in elektronischer Form treten die Rechtsfolgen des § 286 Abs. 3 BGB ein. Dies bedeutet, der Mieter kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Fälligkeit und Zugang der in elektronischer Form übersandten Rechnung leistet.

12. Dem Mieter bleibt gestattet, in Abweichung der vorstehenden Regelungen in Ziffern 10. und 11. eine Rechnung in Papierform zu verlangen. Will er dabei die Rechtsfolgen des § 286 Abs. 3 BGB durch die Übersendung der Rechnung in elektronischer Form vermeiden, muss dieses Verlangen innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Rechnung in elektronischer Form erfolgen. Das Verlangen hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen. Es kann auch in elektronischer Form übermittelt werden.

13. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit vom Mieter geltend gemachten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, ALPMER hat diese Gegenansprüche als begründet anerkannt oder sie sind dem Mieter rechtskräftig von einem Gericht zugesprochen worden.

14. Ist die Miete nicht im Voraus gezahlt worden, so haften dafür alle Vorbehaltsgegenstände aus früheren Geschäften zwischen den Vertragsparteien, soweit der Zeitwert des Sicherungsgutes die Forderung nicht um mehr als 25 % übersteigt.

15. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Gerät verwendet wird, an ALPMER ab. ALPMER nimmt die Abtretung an. Der Mieter verpflichtet sich, diese Abtretung auf Verlangen von ALPMER offen zu legen.

16. ALPMER ist berechtigt, Forderungen von Mietern in Deutschland und Ländern der EU abzutreten.

IV. Beginn/Ende der Mietzeit, Übergabe/Rückgabe des Gerätes

1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem/der vereinbarten Tag/Stunde. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit, ist dieses gegenüber ALPMER unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes ist ALPMER rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (Freimeldung). Bei mehrtägigem Einsatz muss die Geräte-Freimeldung schriftlich bis 15.00 Uhr des vorherigen Arbeitstages erfolgen, ansonsten wird der nächste Tag als Miettag berechnet. Sollte der Mieter dem Vermieter kein Mietende melden, wird ALPMER automatisch bis zur schriftlichen Freimeldung durch den Mieter den Mietzeitraum verlängern. Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen auf dem Betriebshof von ALPMER oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft.

2. Bei allen Mietgeräten gilt als Vertragsbestandteil, dass die Anlieferung/Abholung nur bis zur/von Einsatzstelle erfolgt, die auch für das Transportfahrzeug zugänglich ist. Dem Mieter allein obliegt das Ein-/Ausbringen des Mietgerätes zu/von der Einsatzstelle, der Mitarbeiter des ALPMER ist allenfalls Erfüllungshelfer. Falls bei Anlieferung des Mietgerätes am Einsatzort Warte- und Abladezeiten entstehen, die nicht durch den Vermieter zu vertreten sind, werden diese mit 20,00 Euro netto pro viertel Stunde zusätzlich berechnet. Gleiches gilt, wenn bei Abholung des Mietgerätes Warte- und Ladezeiten durch Nichtausbringung zur Aufladestelle, durch tiefentladene Batterien oder leeren Kraftstofftank entstehen. Kann das Mietgerät nicht abtransportiert werden, wird bis zur nächsten Freimeldung und Bereitstellung durch den Mieter die Mietzeit weiter berechnet.

3. Wird vom Mieter die Rückgabe unmittelbar an einen neuen Mieter gewünscht, so endet die Mietzeit mit dem dafür vereinbarten Tag der Absendung oder Abholung. Die Kosten für den Rücktransport sind dann vom ursprünglichen Mieter anteilig zu zahlen.

4. Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache bis spätestens 17.00 Uhr am Rückgabetag verpflichtet. Wird das Gerät später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit mit dem Tag/der Stunde der Rückgabe. Die Mietzeitüberschreitung ist ALPMER zu vergüten, außerdem ist der Mieter verpflichtet, ALPMER etwaigen schuldhaft verursachten weitergehenden Schaden zu ersetzen.

5. Kommt ALPMER bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziffer V.7 ist bei leichter Fahrlässigkeit die von ALPMER zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach erfolgreichem Ablauf einer ALPMER gesetzten angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn ALPMER sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

V. Mängelrüge und Haftung

1. ALPMER hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Transport zu bringen. ALPMER ist berechtigt, dem Mieter andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese ihre Mindesteinsatzanforderungen erfüllen und diese Änderung dem Mieter zumutbar ist. Mit der Absendung/Abholung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen und/oder Mitarbeitern von ALPMER durchgeführt wird, geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

2. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/ Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen.

3. Bei Übergabe nicht erkennbare Mängel sind vom Mieter nach Übergabe des Gerätes unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gegenüber ALPMER anzuzeigen. Die Mietsache ist vom Mieter bei wesentlichen technischen Defekten zur Vermeidung von Schäden unverzüglich stillzulegen.

4. Die Kosten zur Behebung etwaiger von ALPMER zu vertretender oder von ihm anerkannter Mängel an der Mietsache trägt ALPMER.

5. ALPMER hat die von ihm zu vertretenden oder anerkannten Mängel zu beseitigen. Er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzten Fall trägt ALPMER die Kosten der Mängelbeseitigung nur bis zur Höhe eines von ihm ausdrücklich genehmigten Kostenangebotes des Mieters. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Eine Miete ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten, sofern der Mieter das Gerät nicht einsetzt.

6. Lässt ALPMER eine ihm vom Mieter gesetzte Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht besteht auch bei sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch ALPMER.

7. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen ALPMER, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei a) grobem Verschulden von ALPMER; b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens; c) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ALPMER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von ALPMER beruht; d) Haftung durch ALPMER nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

VI. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienpersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstands mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet ALPMER nur dann, wenn dieser das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

VII. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Ab Übernahme des Mietgerätes haftet allein der Mieter für Schäden an Dritten. Das Einsatzrisiko obliegt allein ihm. Bei KFZ-Haftpflichtschäden während der Mietzeit haftet der Mieter im Verschuldensfall bis zu einer Höhe von 2.500 €, für den Fall, dass ALPMER selbst oder die zuständige KFZ-Versicherung für den eingetretenen Schadensfall auch haftet.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen, bei Störungen der Betriebsfunktionen und/oder Betriebssicherheit den Betrieb des Gerätes sofort einzustellen und ALPMER unverzüglich zu benachrichtigen, Beschädigungen des Gerätes ALPMER innerhalb von einem Arbeitstag bekannt zu geben, notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort durch ALPMER ausführen zu lassen oder mit ihm abzusprechen. Die Kosten für solche Arbeiten trägt ALPMER, sofern der Mieter oder seine Mitarbeiter oder sonstige Hilfspersonen diese Instandsetzungsarbeiten nicht zu vertreten haben. Der Mieter ist weiter verpflichtet, das Gerät in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem, gesäubertem und komplettem Zustand zurückzugeben.

3. Wird das Gerät nicht in vorgenanntem Zustand zurückgegeben, so ist ALPMER berechtigt, nach Benachrichtigung des Mieters mit der Möglichkeit der Stellungnahme durch den Mieter mit der Beseitigung etwaiger Schäden bzw. des vertragswidrigen Zustandes zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich dann bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Arbeiten. Entsteht ALPMER weiterer nachweisbarer Schaden, der vom Mieter zu vertreten ist, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen.

4. Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung des Gerätes, verursacht durch unsachgemäße Handhabung oder mangelhaften Schutz (unterlassenes Abdecken bei Spritz-, Maler-, Lackier-, Schweiß-, Abbrucharbeiten, Arbeiten mit säurehaltigen Mitteln etc.) oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, trägt der Mieter die Instandsetzungskosten, bestehend insbesondere aus Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Reinigungskosten. Darüber hinaus trägt der Mieter den nachweislich entstandenen Mietausfallschaden für die Zeit der Instandsetzung.

VIII. Versicherungsschutz

1. Der Mieter ist zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet. Bei entstandenen Schäden bis zu einer Höhe von netto 3.500 Euro trägt der Mieter die Wiederherstellungskosten in voller Höhe. Bei Schäden, deren Wiederherstellungskosten über netto 3.500 Euro bis zu einer Höhe von netto 10.000 Euro liegen, ist der Mieter zu einer Selbstbeteiligung von netto 3.500 Euro verpflichtet. Bei Schäden, deren Wiederherstellungskosten netto 10.000 Euro übersteigen, ist der Mieter zu einer Selbstbeteiligung von netto 6.000 Euro verpflichtet. Falls der Mieter die Versicherung nicht abschließt, verzichtet er gegenüber ALPMER auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären. Bei Abschluss einer Versicherung tritt der Mieter bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag an ALPMER insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind; ALPMER nimmt die Abtretung an.

2. Sofern anteilige Versicherungskosten berechnet werden, besteht für den Mietgegenstand von ALPMER eine Versicherung nach den ABMG (Maschinenversicherung für fahrbare Maschinen aus dem Bereich technische

Versicherungen) für den Mietgegenstand. Der Mieter haftet jedoch in jedem Fall, auch bei Abschluss der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen: a) unsachgemäße Benutzung und/oder übermäßige Beanspruchung, insbesondere auch für Schäden, die auf die Nichtbeachtung von Durchfahrts- und -breite (in den Fahrzeugpapieren) und technischen Daten angegeben) oder Straßen- und sonstigen Bodenverhältnissen zurückzuführen sind sowie für Verunreinigungen und/ oder Verschmutzungen aller Art; b) Verletzung einer der in obiger Ziffer II. erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus unterlassenen Kontrollen; c) Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten, sofern dies nicht schriftlich nicht vereinbart ist; d) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten oder Nutzung unter Einwirkung von Alkohol und/oder Drogen; e) aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes, insbesondere Bereifung. Der Mieter trägt das ausschließliche Risiko von Reifen- und Gummiketenschäden. Diese sind nicht abgedeckt und in voller Höhe zu ersetzen; f) Schäden durch die besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

IX. Stillliegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstelle, für die das Gerät gemietet ist, in Folge von Umständen, die weder der Mieter noch ALPMER zu vertreten haben (z. B. Frost, Hochwasser, Arbeitskämpfe, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.

2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.

3. Der Mieter hat für die Stillliegezeit 75 % der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.

4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme ALPMER unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

X. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten noch überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder einem Dritten einräumen; § 354 a HGB bleibt unberührt.

2. Sollte ein Dritter die Beschlagnahme, Pfändung oder vergleichbare Rechte oder Ansprüche an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, ALPMER unverzüglich hiervon vorab telefonisch und schriftlich zu unterrichten und den Dritten durch Einschreiben/Rückschein von den Rechten von ALPMER zu benachrichtigen.

3. Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Der Mieter hat bei allen Unfällen ALPMER unverzüglich zu unterrichten. 4. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Gerätes zu treffen. 5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer X, so ist er verpflichtet, ALPMER allen Schaden zu ersetzen, der diesem hieraus entsteht.

XI. Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft nicht möglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

2. In den Fällen gemäß vorgenanntem Abs. 1. ist bis zur Inbetriebnahme einer Ersatzmaschine die vereinbarte Miete in Höhe von 75 % weiterzuzahlen, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass ALPMER durch die Ausfalltage kein oder ein geringerer Schaden als 75 % der Miete entstanden ist.

XII. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar. Hiervon ausgenommen ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

2. ALPMER ist berechtigt, den Mietvertrag insbesondere in folgenden Fällen fristlos zu kündigen: a) wenn nach Vertragsabschluss für ALPMER erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird; b) wenn der Mieter ohne Einwilligung von ALPMER den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt; c) in Fällen von Verstößen gegen obige Punkte X.1, X.3 und X.4.

3. Macht ALPMER von diesem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus von ALPMER zu vertretenden Gründen nicht nur kurzfristig nicht möglich ist.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die ALPMER Dienstleistungen e.K ist Frankfurt am Main.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag sowie für alle Klagen aus demselben Rechtsverhältnis der Sitz von ALPMER

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2016